

II=5205 der Beilage: an Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/26-Pr. 2/83

1983 03 28

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

2421/AB

1983 -03- 29

Parlament

zu 2446 J

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Huber und Genossen vom 3. Feber 1983, Nr. 2416/J, betreffend zweckmäßige Verwaltung des Katastrophenfonds, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Der Katastrophenfonds wurde seinerzeit mit der Absicht geschaffen, Mittel u. a. nur für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von solchen Katastrophenschäden bereitstellen zu können, die aufgrund der Schadenshöhe und -häufigkeit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Betroffenen am meisten belasten und auch nicht versicherungsfähig sind.

Die Einbeziehung von Sturm- und Schneedruckschäden in den Schadenskatalog des Katastrophenfondsgesetzes hätte zur Folge, daß für die Beseitigung solcher Schäden auch im Vermögen der Gebietskörperschaften - z. B. Bundesforste, Länder- und Gemeindewälder - Katastrophenfondsmittel bereitgestellt werden müßten. Dadurch würden jedoch die Mittel für die bisher im Gesetz taxativ aufgezählten Schäden - Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawine und Erdbeben - erheblich verkürzt werden. Trotz einer Aufstockung der für die Beseitigung von Schäden im Vermögen der Gemeinden bestimmten Fondsmittel von 5 v. H. auf 7 v. H. der Gesamteinnahmen im Zuge der Novellierung des Katastrophenfondsgesetzes durch Bundesgesetz, BGBl. Nr. 570/1978, konnte z. B. bisher aus den verfügbaren Fondsmitteln für einzelne Schadensperioden eine Anhebung der Bundeszuschüsse auf 50 v. H. der gemeldeten und auch anerkannten Schäden nicht erfolgen.

- 2 -

Zur Förderung der Behebung auch von Sturm- und Schneedruckschäden im Vermögen physischer Personen kann der Bund schon jetzt gem. § 21 Abs. 2 FAG 1979 Zweckzuschüsse gewähren; mit den hier zur Verfügung gestellten Mitteln konnte bisher das Auslangen gefunden werden. Die angeregte Ausweitung der Förderungsmöglichkeiten nach dem Katastrophenfondsgesetz würde zwar hier die Inanspruchnahme von Fondsmitteln ermöglichen, jedoch auch die Berücksichtigung solcher Schäden im Vermögen jurist. Personen (mit Ausnahme der Gebietskörperschaften) bedingen. Da dies für die Länder eine finanzielle Mehrbelastung im Sinne der angeführten Bestimmung des FAG 1979 bedeuten würde, müßten hier entsprechende Verhandlungen mit den Ländern geführt werden. Ich muß aber darauf hinweisen, daß die Länder bisher keine Bereitschaft gezeigt haben, einer Erweiterung des Schadenskataloges des Katastrophenfondsgesetzes - etwa durch Aufnahme von Sturm- und Schneedruckschäden im Sinne eines entsprechenden Entschließungsantrages des Nationalrates - zuzustimmen, die für sie mit einem zusätzlichen finanziellen Aufwand verbunden ist.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine legislative Maßnahme im Sinne der Anfrage bisher nicht veranlaßt worden.

Zu 2

Da - wie in Frage ¹ ausgeführt - die Länder keine Bereitschaft zeigen, den Schadenskatalog des Katastrophenfondsgesetzes zu erweitern, sind Maßnahmen im Sinne der Anfrage gegenwärtig nicht zu realisieren. Ich bin jedoch bereit, das gegenständliche Anliegen prüfen zu lassen und sodann allenfalls die erforderlichen Verhandlungen mit den Ländern in jene für den nächsten Finanzausgleich einzubeziehen.

Zu 3

Gemäß § 21 Abs. 2 FAG 1979, BGBl.Nr. 673/1978, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl.Nr. 644/1982, ist die Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes an die Bedingung geknüpft, daß die empfangenden Gebietskörperschaften hiezu eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen.

Da nach Art. 15 B-VG für die Schadensbeseitigung die Länder zuständig sind und gem. § 2 F-VG 1948 die Gebietskörperschaften den Aufwand zu tragen haben, der sich

- 3 -

aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, ist es dem Bund nur möglich, zu den von den Ländern selbst in Schadensfällen gewährten Beihilfen einen Zuschuß bis zu höchstens 50 v.H. des Aufwandes der Länder zuzuerkennen. Eine darüberhinausgehende Leistung des Bundes käme einer Umkehrung des Zweckzuschusses in eine überwiegende Kostentragung gleich, der ich aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen nicht näher zu treten vermag.

